

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 8

vom 26.08.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Bundestagswahl 2009; Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 27.09.2009
Aktualisierung und Optimierung der Kommunikation und Zusammenarbeit | ED 80 | S. 1 |
| 2. HSGB aktuell: Aktuelle Entwicklung der Kommunalfinanzen in Hessen besonders negativ | ED 81 | S. 3 |
| 3. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen und Wasserbeiträgen;
hier: Rückerstattung – rechtliche Möglichkeiten und Einschränkungen | ED 82 | S. 10 |
| 4. Ausnahme vom erschließungsrechtlichen Planerfordernis:
Anforderungen an die Abwägung im Sinne von § 125 Abs. 2 BauGB als Voraussetzung für das Entstehen von Erschließungsbeitragspflichten | ED 83 | S. 12 |
| 5. Gebührenpflicht für Auszüge aus dem Melderegister an die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice | ED 84 | S. 13 |
| 6. Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften | ED 85 | S. 14 |
| 7. Kommunale Gefahrenabwehrverordnungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen | ED 86 | S. 15 |
| 8. DStGB gibt Dokumentation „Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und „Beschaffung“ heraus | ED 87 | S. 17 |
| 9. Das Benchmarking BKWasser Hessen startet in eine neue Runde – Machen Sie mit! | ED 88 | S. 18 |

10. Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG)	ED 89	S. 20
11. Europäisches Jahr 2010 zur Bekämpfung von Armut und sozialer Abgrenzung	ED 90	S. 21
12. Umfrage zur psychosozialen Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen in Hessen	ED 91	S. 22
13. Umfrage zu finanziellen Belastungen durch zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur	ED 92	S. 23
14. Außerordentliche Delegiertenversammlung 2009 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am 09. November 2009	ED 93	S: 24

ED 80

Bundestagswahl 2009:
Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 27.09.2009 Aktualisierung und Optimierung der Kommunikation und Zusammenarbeit

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 10.08.2009 (Anlage) einen Erlass im Zusammenhang mit der Bundestagswahl veröffentlicht, den wir nachfolgend zur Kenntnis geben.

Hintergrund des Erlasses ist die Befürchtung, dass im Zusammenhang mit dem Wahlkampf und dem Wahltermin ein erhöhtes Gefahrenpotential durch extremistische oder islamistische Gruppen zu befürchten steht. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bittet in diesem Zusammenhang um ein größtmöglichstes Zusammenwirken der polizeilichen und nicht-polizeilichen Organisationen.

Die Einzelheiten erbitten wir aus dem Erlass zu entnehmen.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am Sonntag, 27.09.2009, findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Rund 62,2 Millionen Deutsche sind aufgerufen, ihre Stimme abzugeben. Es ist davon auszugehen, dass der Wahlkampf u. a. von der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise geprägt sein wird. Mit einem hohen Mobilisierungs- und Emotionalisierungsgrad von Anhängern und Gegnern der verschiedenen Parteien und Kandidaten ist zu rechnen. Weitere Themen, wie die Bildungs-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere die weitere Nutzung der Kernenergie, dürften ebenfalls im Blickpunkt des anstehenden Wahlkampfes stehen.

Aus verschiedenen Bereichen ergibt sich für den Zeitraum um den Wahltermin ein erhöhtes Gefahrenpotential für deutsche Interessen im In- und Ausland. Zudem sind Straftaten und andere Aktionen des linksextremistischen und rechtsextremistischen Spektrums als wahrscheinlich zu erachten.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die im Vorfeld der anstehenden Parlamentswahlen in Deutschland auf eine erhöhte Gefährdungslage aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus schließen lassen.

Nicht zuletzt mit den fehlgeschlagenen Kofferbombenanschlägen im Juli 2006 auf Regionalzüge und den vereitelten Anschlagplanungen der sog. Sauerlandgruppe im September 2007 wurde deutlich, dass sich auch Deutschland im Visier islamistisch motivierter Terroristen befindet. Damit ist auch Deutschland Teil des weltweiten Gefahrenraumes. Die Gefährdung deutscher Interessen besteht auf hohem Niveau fort.

Auch wenn derzeit keine konkreten Erkenntnisse bezüglich eines geplanten Anschlages vorliegen ist daher – wie in Spanien 2004 geschehen – in Betracht zu ziehen, dass Anschläge im Vorfeld der Wahlen durchgeführt werden könnten, um einen nachhaltigen Einfluss auf politische Entscheidungen zu erzielen.

Insbesondere sind hierbei Bereiche gefährdet, die den sog. kritischen Infrastrukturen zuzurechnen sind, also beispielsweise Bauten und Einrichtungen des Flug-, Bahn- und Individualverkehrs sowie der Energie- und sonstigen Versorgungsunternehmen.

Diese Herausforderung macht ein Zusammenwirken einer Vielzahl von Beteiligten unerlässlich. Hierbei ist insbesondere eine reibungslose Kommunikation von Bedeutung.

Ich bitte Sie deshalb, die hessischen Polizeipräsidien zu unterstützen, wenn diese im Vorfeld der Wahl die bestehenden Absprachen und Kommunikationswege mit den zu Ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern gehörenden Bereichen überprüfen und aktualisieren, um vorhandene Kontakte zu optimieren. Ich würde es begrüßen, wenn die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitglieder entsprechend informieren könnten.

Aber auch im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr gibt es aus den genannten Gründen, in besonderer Weise wachsam zu sein.

Es geht nicht darum, in Ansehung einer möglichen Anschlagsgefahr, die zum jetzigen Zeitpunkt niemand von uns genau vorhersehen kann, in einen Aktionismus zu verfallen, sondern darum, ruhig und besonnen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um im Bedarfsfall schnell handlungsfähig zu sein. Ich bin mir sicher, dass es uns – gerade vor dem Hintergrund des anerkannt hohen Ausbildungsniveaus und des guten Trainingsstands der mehr als 80.000 Angehörigen der Feuerwehren und der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz – gelingen wird, angemessen zu reagieren und Schaden von den Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden.

Lassen Sie uns – alle gemeinsam und jeder und jede an seinem/ihrem Platz – dafür Sorge tragen, dass wir bestmöglich auf ein mögliches Gefahrenszenario vorbereitet sind.“

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2- Adr/Heg/Sie

Nr. 8 – ED 80 vom 26.08.2009

HSGB aktuell: Aktuelle Entwicklung der Kommunalfinanzen in Hessen besonders negativ

Das Statistische Bundesamt hat unserem Bundesverband, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Quartal 2009 übermittelt. Wir möchten Sie über die wesentlichen Aspekte informieren und in Ergänzung dazu über die wesentlichen Entwicklungen in Hessen näher beleuchten. Wir danken dem DStGB für die Überlassung der Daten und die wertvolle Vorarbeit!

1. Vorbemerkung des DStGB zum statistischen Material

Nach der Kassenstatistik für das 1. Quartal 2009 wirkt sich die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erwartungsgemäß zunehmend auf die kommunalen Haushalte aus. Während sich die Einnahmenseite aufgrund des sinkenden Steueraufkommens und rückläufiger Zuweisungen negativ entwickelte, stiegen zugleich die Ausgaben. Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte das 1. Quartal 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von ca. 3 Milliarden Euro ab.

Die Darstellung der Finanzsituation der Kommunen im 1. Quartal 2009 beruht auf den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte im 1. Quartal 2009. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass durch die verstärkte Einführung der doppelten Buchführung bei den Gemeinden in mehreren Ländern sich zunehmend Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen der kommunalen Kassenstatistik ergeben. Durch fehlerhafte Nachweise der doppelt buchenden Kommunen und den vollständigen Ausfall von statistischen Meldungen treten zum Teil starke Schwankungen auf. Die Statistischen Ämter können aufgrund ihrer knappen Kapazitäten und der engen Termine der Kassenstatistik nicht alle unterjährigen Schwankungen im Laufe des Berichtsjahres ausgleichen. **Daher sind die unterjährigen Ergebnisdarstellungen nur noch mit Einschränkungen zu verwenden. Im vorliegenden Quartal sah sich das Statistische Bundesamt gezwungen, die Angaben von drei Ländern (Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) zu schätzen.** Die länderweise Berichterstattung über die Kommunalfinanzen nach Körperschaftsgruppen und Größenklassen wird wegen der teilweise starken Verzerrungen der Daten bis auf weiteres eingestellt.

2. Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Quartal 2009

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im 1. Quartal 2009 insgesamt -2,8 Prozent weniger Einnahmen als im Vorjahresquartal erzielt. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben im Vergleich zum 1. Quartal 2008 um +4,8 Prozent. Damit schlossen die Gemeinden das 1. Quartal 2009 mit einem **Finanzierungsdefizit** von ca. -3 Milliarden Euro ab (1. Quartal 2008: -0,1 Mrd. Euro). Wesentlich stärker stieg das Finanzierungsdefizit der Länder, und zwar um 10,6 Milliarden Euro auf -13,3 Milliarden Euro.

(a) Einnahmen

Die kommunalen **Steuereinnahmen** sanken im 1. Quartal 2009 im Vergleich zum Vorjahresquartal um -5,0 Prozent. Besonders deutliche Einbußen waren in Bayern (-12,7 Prozent), Brandenburg (-11,6 Prozent), Hessen (-17,9 Prozent) und Sachsen-Anhalt (-15,0 Prozent) zu verzeichnen; während Baden-Württemberg (+0,8 Prozent), Niedersachsen (+0,4 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (+0,3 Prozent) noch leichte Zuwachsraten vermelden konnten.

Nachfolgend geben wir die Kassenergebnisse des 1. Quartals 2009 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum wieder (Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Stand August 2009).

In Mill. EUR -								
Land		Darunter				Einnahmen bereinigt	Finanzierungs- saldo ¹⁾	Nettokredit- aufnahme am Kreditmarkt
		Steuern Netto	Schlüs- sel- zuwei- sungen	Gebühren	Zuweisungen für Investitionen vom Land			
Baden-Württemberg	2008	2 285,1	835,7	484,5	96,8	5 663,1	- 8,1	- 95,7
	2009	2 303,8	918,4	467,2	79,5	5 691,0	- 298,5	- 65,2
	%	0,8	9,9	- 3,6	- 17,9	0,5		
Bayern	2008	2 095,2	538,1	597,0	243,7	5 436,6	- 491,2	- 297,5
	2009	1 829,4	641,5	636,9	240,1	5 401,7	- 939,1	- 123,7
	%	- 12,7	19,2	6,7	- 1,5	- 0,6		
Brandenburg	2008	265,0	428,1	99,7	125,3	1 302,9	24,8	- 12,2
	2009	234,2	421,1	106,5	92,7	1 215,9	- 89,1	- 26,4
	%	- 11,6	- 1,6	6,8	- 26,0	- 6,7		
Hessen	2008	1 439,4	473,7	287,5	80,0	3 163,7	13,3	- 72,3
	2009	1 181,6	451,4	288,3	65,3	2 929,8	- 326,9	- 103,4
	%	- 17,9	- 4,7	0,3	- 18,4	- 7,4		
Mecklenburg-Vorpommern	2008	116,3	189,2	66,1	45,1	830,4	- 5,7	- 33,0
	2009	113,6	189,9	62,7	48,2	836,7	- 5,1	- 39,4
	%	- 2,3	0,4	- 5,1	6,9	0,8		
Niedersachsen	2008	1 073,2	587,5	339,1	111,8	3 410,9	- 145,0	- 80,8
	2009	1 077,4	639,2	335,1	37,6	3 288,6	- 351,0	- 53,1
	%	0,4	8,8	- 1,2	- 66,4	- 3,6		
Nordrhein-Westfalen	2008	3 045,5	2 992,4	1 199,4	514,4	9 894,9	184,6	- 286,9
	2009	3 055,6	2 530,4	1 239,9	457,9	9 354,7	- 833,6	- 177,7
	%	0,3	- 15,4	3,4	- 11,0	- 5,5		
Sachsen	2008	528,4	516,0	117,0	264,8	2 116,7	343,1	- 81,8
	2009	487,8	546,8	114,0	209,2	2 030,5	141,5	- 154,8
	%	- 7,7	6,0	- 2,6	- 21,0	- 4,1		
Sachsen-Anhalt	2008	209,8	358,1	77,9	79,8	1 084,2	38,9	- 38,2
	2009	178,4	358,2	79,0	97,0	1 115,7	56,5	- 39,1
	%	- 15,0	0,0	1,4	21,6	2,9		
Thüringen	2008	195,9	271,0	75,3	33,7	1 077,4	125,6	- 31,1
	2009	186,4	300,8	72,2	32,9	1 109,4	77,5	- 33,4
	%	- 4,8	11,0	- 4,1	- 2,4	3,0		
Deutschland (ohne Stadtstaaten)	2008	12.438	7.674,7	3.596,6	1.684,4	37.315,1	-130,0	-1.073,9
	2009	11.815	7.460,5	3.661,4	1.435,1	36.262,9	-2.993,8	-835,8
	%	-5,0	-2,8	1,8	-14,8	-2,8		

1) Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.

2) Die geschätzten Daten für Schleswig-Holstein, das Saarland und Rheinland-Pfalz sind nicht wiedergegeben.

Interessant ist hier der bundesweite Vergleich der Daten. Dieser ist nach aktuell vorliegenden Daten nur für das erste Quartal möglich.

Betroffen war insbesondere der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**. Dieser nahm gegenüber dem Vorjahresquartal um -20,0 Prozent ab. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf einen verminderten Zuwachs sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse sowie auf die massive Ausweitung der Kurzarbeit mit negativen Auswirkungen auf die Lohnsteuereinnahmen. Darüber hinaus waren auch Rückgänge bei der veranlagten Ein-

kommensteuer zu verzeichnen. Einen wesentlichen Beitrag haben hier die schwerpunktmäßig im Monat Februar erfolgten Erstattungen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale geleistet.

Bei der **Gewerbesteuer** war gegenüber dem Vorjahresquartal ein Rückgang der Einnahmen um netto -5,5 Prozent zu verzeichnen. Von einem weiteren Absinken ist konjunkturbedingt auch für die Folgemonate auszugehen. Insgesamt sehen die Steuerschätzer das Ergebnis für 2009 bei -13,8 Prozent.

Wesentlich zum Rückgang der Einnahmen trugen darüber hinaus die gegenüber dem Vorjahresquartal um -4,9 Prozent gesunkenen **Zuweisungen** der Länder bei. Vor allem die **Investitionszuweisungen** sanken im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal (-14,8 Prozent). Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist für 2009 insgesamt von einem starken Anstieg der investiven Zuweisungen auszugehen.

Insgesamt bestätigen die vorliegenden Zahlen die Befürchtung, dass die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf die öffentlichen Haushalte bei den Städten und Gemeinden in Hessen besonders stark zu Buche schlagen. Nirgendwo sonst in Deutschland sind die Steuereinnahmen im 1. Quartal 2009 im Vergleich zum 1. Quartal 2008 vergleichbar stark eingebrochen.

Auch für das zweite Quartal bestätigte sich insoweit der Negativtrend. Nach Angaben des Statistischen Landesamts (Pressemitteilung Nr. 149/2009 v. 28. 7. 2009, bundesweite Daten liegen noch nicht vor) scheint sich der Abschwung abzuschwächen. Der Rückgang der Gewerbesteureinnahmen begann im dritten Quartal 2008 mit 7,1 Prozent gegenüber dem Vorquartal, beschleunigte sich im vierten Quartal auf minus 16,2 Prozent und betrug im ersten Quartal des laufenden Jahres minus 9,4 Prozent. Ob die aktuelle Minusrate von 7,0 Prozent tatsächlich als Fortsetzung dieses Trends gewertet werden kann, ist derzeit schwer zu sagen. Sicher ist aber, dass ein derart drastischer Einbruch dieser wichtigen Steuer über vier Quartale hinweg noch nie zu verzeichnen war.

(b) Ausgaben

Ausgabeseitig zeigt sich gegenüber dem 1. Quartal 2008 ein deutlicher Anstieg bei den **Personalausgaben** (+8,9 Prozent). Dies spiegelt die Auswirkungen des am 31. März 2008 ausgehandelten Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wieder. Während die Personalausgaben der Kommunen im 1. Quartal 2008 noch leicht rückläufig waren (-0,4 Prozent), verzeichneten die Kommunen im Jahr 2008 insgesamt um +4,1 Prozent höhere Personalausgaben. Auch hier fällt der Anstieg in Hessen überdurchschnittlich aus.

In einigen Ländern machen sich anders als in Hessen einmalige Effekte bemerkbar. So stiegen in Sachsen im Zusammenhang mit der Verwaltungsneuordnung zum 1. August 2008 die Personalausgaben im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal besonders kräftig (+17,8 Prozent).

Die Ausgaben für **soziale Leistungen** nahmen im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal um +2,1 Prozent zu. Diese Entwicklung schließt sich an die im 4. Quartal 2008 eingeleitete Trendwende bei den Sozialausgaben an. Im Verlaufe des Jahres ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Die **Sachinvestitionen** sind gegenüber dem 1. Quartal 2008 rückläufig (-4,6 Prozent). Auch hier ist mit der voranschreitenden Umsetzung des Konjunkturpakets II für die Folgemonate ein deutlicher Zuwachs zu erwarten.

Die Entwicklung wichtiger Ausgabepositionen geben wir nachfolgend auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes wieder.

- Mill. EUR -

Land		Darunter						Bereinigte Ausgaben
		Personal- ausgaben	Laufender Sachaufwand	Soziale Leistungen 1)	Zins- ausgaben	Sachinvestitionen		
						Zusam- men	dar. Bau- maßnah- men	
Baden-Württemberg	2008	1 420,5	1 147,5	1 072,8	71,7	663,8	441,8	5 671,2
	2009	1 517,4	1 229,7	1 104,0	77,1	640,2	422,8	5 989,5
	%	6,8	7,2	2,9	7,5	- 3,5	- 4,3	5,6
Bayern	2008	1 595,9	1 338,6	1 226,8	164,0	836,9	586,1	5 927,8
	2009	1 700,5	1 397,3	1 296,4	172,7	860,3	581,8	6 340,8
	%	6,6	4,4	5,7	5,3	2,8	- 0,7	7,0
Brandenburg	2008	358,9	242,3	347,0	22,8	139,2	105,3	1 278,1
	2009	398,6	258,4	338,7	16,8	111,0	89,9	1 305,0
	%	11,1	6,6	- 2,4	- 26,1	- 20,3	- 14,6	2,1
Hessen	2008	747,6	652,8	880,6	126,4	276,2	212,5	3 151,0
	2009	833,5	803,5	924,9	106,2	209,7	139,0	3 256,7
	%	11,5	23,1	5,0	- 15,9	- 24,1	- 34,6	3,4
Mecklenburg- Vorpommern	2008	198,3	156,0	274,9	28,8	65,2	53,7	836,1
	2009	208,6	160,0	281,4	26,4	43,5	34,6	841,8
	%	5,2	2,6	2,3	- 8,5	- 33,3	- 35,6	0,7
Niedersachsen	2008	887,5	783,3	1 136,1	120,0	252,4	166,3	3 555,9
	2009	932,1	787,9	1 158,2	107,8	266,5	166,8	3 639,6
	%	5,0	0,6	1,9	- 10,2	5,6	0,3	2,4
Nordrhein-Westfalen	2008	2 280,6	2 384,0	2 652,4	358,4	530,6	373,5	9 710,3
	2009	2 514,7	2 479,6	2 659,2	327,0	513,7	319,6	10 188,4
	%	10,3	4,0	0,3	- 8,8	- 3,2	- 14,4	4,9
Sachsen	2008	464,1	306,1	489,9	52,0	223,4	187,4	1 773,5
	2009	546,7	337,9	500,1	43,3	199,0	163,2	1 889,0
	%	17,8	10,4	2,1	- 16,9	- 10,9	- 12,9	6,5
Sachsen-Anhalt	2008	332,3	218,0	242,9	37,8	83,6	72,7	1 045,4
	2009	354,4	224,2	230,5	30,8	70,9	59,9	1 059,2
	%	6,7	2,9	- 5,1	- 18,7	- 15,1	- 17,6	1,3
Thüringen	2008	260,0	183,8	250,9	26,4	93,1	80,3	951,8
	2009	301,9	202,8	255,9	24,7	94,0	78,5	1 031,9
	%	16,1	10,4	2,0	- 6,4	0,9	- 2,3	8,4
Deutschland (ohne Stadtstaaten)	2008	9.317	8.165,9	9.529,1	1.154,0	3.529,0	2.550,0	37.445,7
	2009	10.143	8.704,3	9.731,9	1.067,9	3.365,0	2.308,4	39.256,7
	%	8,9	6,6	2,1	-7,5	-4,6	-9,5	4,8

Die geschätzten Daten für Schleswig-Holstein, das Saarland und Rheinland-Pfalz sind nicht wiedergegeben.

3. Entwicklung der finanziellen Lage der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen im Zeitverlauf

Im längerfristigen Verlauf entwickelte sich die Einnahmesituation der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen vergleichsweise günstig.

Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände stieg von 2003 bis 2006 sprunghaft an und verharrte seither auf hohem Niveau. Da Kassenkredite nach den geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen (§§ 105, 114l HGO) nur aufgenommen werden dürfen, um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben bzw. Auszahlungen sicher zu stellen, ist das ein starkes Indiz für die krisenhafte Zuspitzung der Finanzlage der kommunalen Ebene im Land.

Steuerliche Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen seit 2005 in Millionen Euro (Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 14 Reihe 2 – Öffentliche Finanzen, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts 2004 ff.), eigene Zusammenstellung.

	2004	2005	2006	2007	2008
Grundsteuer A	19	17	17	17	17
Grundsteuer B	650	661	677	723	712
Gewerbsteuer brutto	2830	3147	3759	4244	4277
Gewerbsteuer netto ¹	2181	2463	3072	3481	3537
Einkommensteueranteil	2050	2014	2240	2444	2729
Umsatzsteueranteil	275	280	293	330	337
Schankerlaubnissteuer	1	0	0	0	0
Getränksteuer	1	1	1	1	1
Vergnügungssteuer	15	11	11	14	16
Hundesteuer	14	14	14	15	15
Zweitwohnungssteuer	2	1	1	1	1
Sonstige Gemeinde- steuern	2	2	2	3	4
Steuereinnahmen der kommunalen Eben- einsgesamt	5211	5466	6330	7029	7369
Steuereinnahmen des Landes	12955	13119	15120	17099	16833

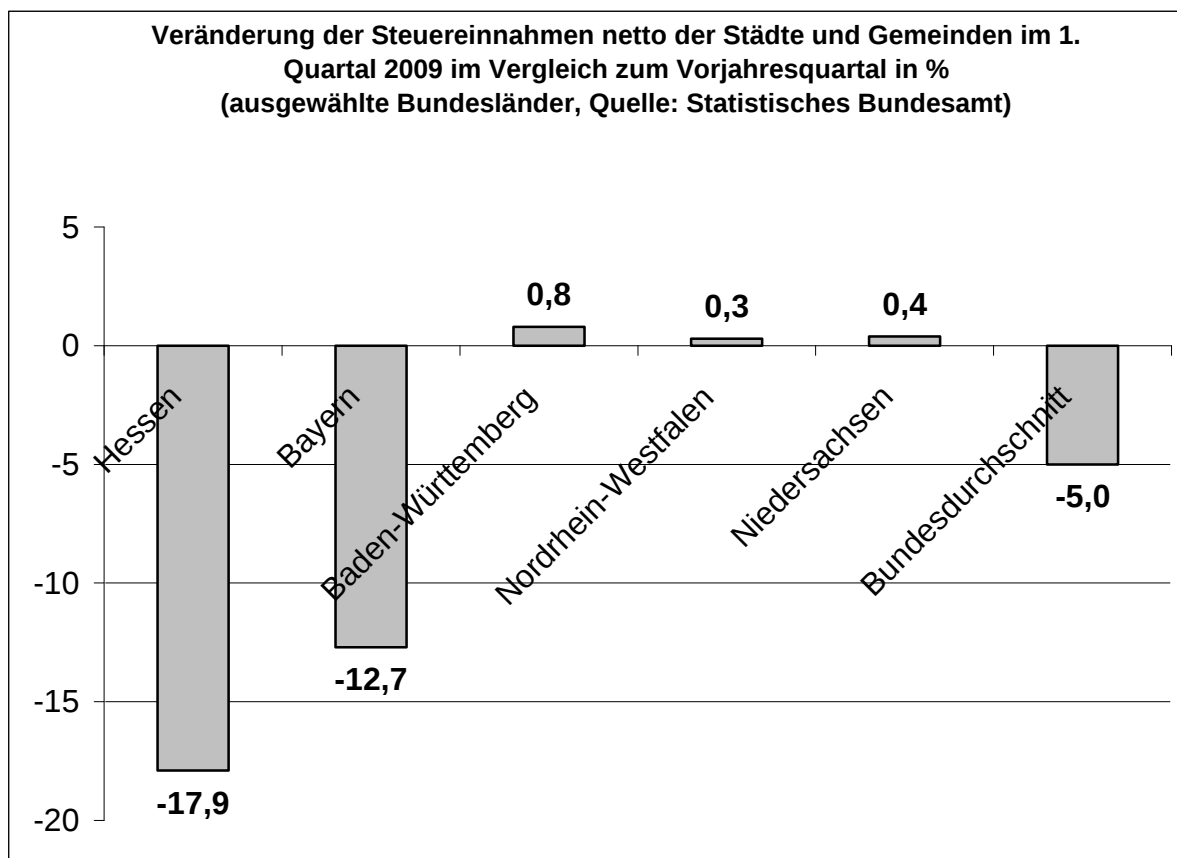
¹ Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage.

Schulden der Kernhaushalte und Zinsausgaben in Hessen (in Mio. €; Statistisches Bundesamt Fachserie 14 Reihe 2 – Öffentliche Finanzen, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts 2005 ff. – jeweils zum Stichtag 31.12. des Jahres), eigene Zusammenstellung

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Kreditmarktschulden (inkl. kreditähnliche Rechtsgeschäfte)	7753	7905	8020	7726	7704	7474
Kassenkredite	1587	2147	2568	3236	3118	3204
Zinsausgaben an nicht-öffentlichen Bereich Gemeinden	Daten nicht verfügbar	462	467	478	560	561

Die durch die Verschuldung der kommunalen Haushalte verursachten Lasten zeigen sich in den in der Kassenstatistik nachgewiesenen Zinsausgaben. Für die kommunale Ebene ergibt sich dabei eine deutlich negative Dynamik.

Anhang: Grafische Darstellungen zu ausgewählten Themen



ED 82

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen und Wasserbeiträgen:

Hier: Rückerstattung –rechtliche Möglichkeiten und Einschränkungen

Über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen und die Änderungen der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung hatten wir in unseren Eildiensten Nr. 3 – ED 29 – vom 21.03.2009 und in unserem Eildienst Nr. 4 – ED 41 – vom 29.04.2009 berichtet. In der Eildienstmitteilung vom 29.04.2009 hatten wir auf die kommunalabgabenrechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, wie sie in Bezug auf die Änderung von Bescheidungen über die Geltendmachung von Hausanschlusskosten besteht.

Der Geschäftsstelle ist bekannt, dass der BdSt sämtliche Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Lieferung von Wasser angeschrieben hat und die Auffassung vertritt, dass auch ältere Bescheide (gemeint sind solche, bei denen Festsetzungsverjährung eingetreten ist) abgeändert werden könnten. Diese Auffassung ist falsch. Ähnliche Vorgehensweisen sind uns auch von anderen Instituten und anderen Bundesländern bekannt.

Daher legen wir nochmals die Rechtsgrundlagen dar:

I. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Rückerstattungen

Die Berichtigung zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer erfolgt durch Berichtigungserklärung gegenüber dem ursprünglichen Empfänger der Rechnung. Eine Rechnungsberichtigung nach § 14 c Abs. 1 UStG ist nicht an Festsetzungsfristen gebunden.

Von daher ist umsatzsteuerrechtlich eine Berichtigung zeitlich unbegrenzt möglich.

Uns ist bekannt, dass das Bayerische Ministerium der Finanzen (Schreiben vom 25.06.2009) eine Rechnungsberichtigung nach § 14 c Abs. 1 Satz 2 UStG, § 31 Abs. 5 UStDV, auch akzeptiert, wenn beim Wasserversorgungsunternehmen für das Jahr der Ausführung der zugrunde liegenden Leistung bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Nach unserer Kenntnis vertritt das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) dies ebenso.

Somit ist ganz klar, dass eine umsatzsteuerliche Rückerstattung und Anrechnung gegenüber den Finanzämtern grundsätzlich auch nach Eintritt der Festsetzungsverjährung möglich ist und dies allein aus kommunalabgabenrechtlichen Gründen ausgeschlossen im Verhältnis zum abgabepflichtigen Bürger sein kann.

II. Abgabenrechtliche Behandlung von Rückerstattungen (KAG i.V.m. AO)

In der Mitteilung vom April 2009 haben wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine (Teil-) Aufhebung des Kostenbescheids nicht mehr zulässig ist, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der §§ 4 Abs. 1 KAG i. V. m. 169 Abs. 1 Satz 1 AO. Weiter hatten wir darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, eine Ermessensentscheidung nach §§ 130, 5 AO zu treffen ist.

An dieser Rechtsauffassung halten wir ausdrücklich fest. Sie allein ist mit dem klaren Wortlaut des § 169 AO vereinbar, der bestimmt, dass eine Steuerfestsetzung sowie „ihre Aufhebung oder Änderung“ nicht mehr zulässig ist, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Bei

der Vorschrift des § 130 AO handelt es sich aber gerade um eine Regelung, die die Aufhebung eines Verwaltungsakts zum Gegenstand hat.

Auch die in dem Schreiben des BdSt vom 04.08.2009 weiter vertretene Auffassung, dass in den nicht verjährten Fällen eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten der Änderung der früheren Bescheide gegeben sei, ist mit der in unserer Mitteilung aus dem Eildienst vom 29.04.2009 referierten einschlägigen Rechtsprechung nicht vereinbar.

Ob und wie das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) etwaige Verstöße gegen das Kommunalabgabenrecht beanstanden wird ist uns derzeit nicht bekannt.

III. Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Wasserversorgern

Die Möglichkeit nach dem Umsatzsteuergesetz unbegrenzt Rechnungsberichtigungen vorzunehmen und die sich aus dem Abgabenrecht ergebende Beschränkung durch die Festsetzungsverjährung führen bei der Entscheidung zurück zu erstatten zu unterschiedlichen Ergebnissen für private und öffentliche Wasserversorgungsunternehmen.

Private Wasserversorgungsunternehmen : Rückerstattung zeitlich unbegrenzt möglich

Öffentliche Wasserversorgungsunternehmen: Rückerstattung bis zur Festsetzungsverjährung möglich

Hierbei handelt es sich um eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Kommunalabgabenrechtes und ist hierdurch gerechtfertigt.

Das HMdIS und das HMdF wurden von der angesprochenen Problematik informiert und wir stehen diesbezüglich in Kontakt mit den Ministerien. Über weitere Ergebnisse werden wir Sie unverzüglich informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau./Rö./Sy./Wg.

Nr. 8 – ED 82 vom 26.08.2009

ED 83

Ausnahme vom erschließungsrechtlichen Planerfordernis:**Anforderungen an die Abwägung im Sinne von § 125 Abs. 2 BauGB als Voraussetzung für das Entstehen von Erschließungsbeitragspflichten****1. Information über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen**

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem Urteil vom 08.05.2009, Az.: 15 A 770/07 entschieden, dass der Abwägungsvorgang gemäß § 125 Abs. 2 BauGB in Nordrhein-Westfalen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Dieser kann die Zuständigkeit auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

Nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen ist eine Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB durch eine Bedienstete der Beitragsabteilung des Bauamtes in einem Vermerk nicht ausreichend. Es hat zwar erkannt, dass der Vermerk inhaltlich keinerlei Abwägungsfehler aufwies, dieser aber gleichwohl nicht den Anforderungen an eine Abwägung im Sinne von § 125 Abs. 2 BauGB genüge. Die Abwägung werde nicht von dem gemeindeintern zuständigen Organ vorgenommen mit der Folge, dass ein Abwägungsvorgang bis heute nicht stattgefunden habe. Da die Abwägung weder unter dem Gesichtspunkt eines Geschäfts zur laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, noch in kreisfreien Städten als bezirkliche Angelegenheit (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung falle, sei grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser könne die Entscheidung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

2. Empfehlung für den Abwägungsvorgang gemäß § 125 Abs. 2 BauGB in Hessen

Da die Vorschriften des § 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie die §§ 50, 51 Hessische Gemeindeordnung inhaltlich deckungsgleich sind, empfehlen wir Ihnen, bei der erschließungsbeitragsrechtlich erforderlichen Abwägung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Falle, dass kein Bebauungsplan vorhanden ist, diesen Abwägungsvorgang ebenfalls durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen. Das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen wird in einer der nächsten Ausgaben der HSGZ veröffentlicht werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 84

Gebührenpflicht für Auszüge aus dem Melderegister an die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice

Wir nehmen Bezug auf unsere Mitteilung im Eildienst Nr. 1 – ED 6 – vom 21.01.2009.

Zwischenzeitlich hat die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice, nach Kenntnis der Geschäftsstelle Städte und Gemeinden, die diese Gebühren angefordert hatten, aufgefordert, bislang von der Niederlassung Rentenservice entrichtete Gebühren zurückzuerstatten. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdluS) die Auffassung vertreten habe, dass insoweit eine Gebührenbefreiung bestehe und diese Rechtsauffassung zwischenzeitlich auch durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung bestätigt worden sei. Auch der HSGB teile diese Auffassung.

Diese Darstellung ist in mehreren Punkten unzutreffend.

Das HMdluS hat Ende April durch Rundmail an die Meldebehörden in der Tat die Auffassung vertreten, dass eine Gebührenpflicht für die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice, nicht bestehe. Dies hat die Geschäftsstelle zum Anlass genommen, gegenüber dem HMdluS unsere Rechtsauffassung noch einmal vertieft darzulegen. Das Ministerium hat daraufhin zugesagt, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und eine Abfrage bei den übrigen Bundesländern vorzunehmen, wie die Fragestellung dort behandelt wird. Insoweit liegt eine Rückmeldung allerdings noch nicht vor.

Auch ist insoweit keine verwaltungsgerichtliche Entscheidung ergangen. Zutreffend ist, dass vor dem Verwaltungsgericht Kassel im Frühjahr 2009 in der Tat eine gerichtliche Auseinandersetzung der Deutschen Post AG, Niederlassung Rentenservice gegen eine Stadt, die nicht Mitglied des HSGB ist, anhängig war. Das Verfahren wurde allerdings ohne Urteil beendet, sodass nur eine Kostenentscheidung erging. In dieser Kostenentscheidung sind inhaltliche Ausführungen zur Berechtigung der Geltendmachung derartiger Gebühren aber nicht enthalten. Vielmehr hatte die beklagte Stadt die Kostenübernahme erklärt.

Wie bereits aus den vorstehenden Ausführungen auch erkennbar ist, teilt der HSGB die Auffassung der Deutschen Post AG, Niederlassung Rentenservice, nicht. Die Niederlassung Rentenservice hat insoweit zwischenzeitlich klargestellt, dass der Deutsche Städtetag seine Ansicht teile. Einstweilen empfehlen wir folgendes Vorgehen:

Zur Vermeidung einer Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen empfehlen wir, zunächst von der Geltendmachung weiterer Gebührenforderungen abzusehen. Andererseits sollten z. Z. gezahlte Beträge auch nicht zurückerstattet werden.

Weitere Empfehlungen werden vom weiteren Fortgang des Meinungsaustauschs mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie einer etwaigen gerichtlichen Klärung in einem Musterverfahren abhängen. Hierzu werden wir unaufgefordert umgehend berichten, sobald Neues zu vermelden ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 84 vom 26.08.2009

ED 85

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2009 ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 33, S. 1346 ff. veröffentlicht. Dieses Gesetz tritt in weiten Teilen erst zum 1. November 2010 in Kraft (vgl. Art. 8 des Gesetzes).

Inbesondere: Hinweis zur örtlichen Zuständigkeit bei Auslandsdeutschen

Nach der Veröffentlichung haben unsere Geschäftsstelle Rückfragen zu der Frage erreicht, welche Personalausweisbehörde örtlich zuständig ist, wenn eine Person, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes über Personalausweise hat oder die aus anderen Gründen der Meldepflicht nicht unterliegt, einen Ausweis beantragt.

Nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes über Personalausweise (AG-PAuswG, vom 20. Juli 1994, GVBl. I S. 293, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.03.2005, GVBl. I S. 218) ist u. a. in Fällen, in denen der Ausweisbewerber keine Wohnung im Inland hat, die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person aufhält. Beispiel: Ein deutscher Staatsangehöriger hat seinen Wohnsitz in der Republik Österreich und unterhält in Deutschland keine Wohnung. Er hält sich zum Verwandtenbesuch in der Gemeinde G auf und wendet sich dort zwecks Neuausstellung eines Personalausweises an die Personalausweisbehörde. Diese ist nach § 4 Abs. 2 AGPAuswG für diesen Antrag zuständig.

§ 8 Abs. 1 des neu veröffentlichten Gesetzes regelt hierzu, dass **in Deutschland** die Behörde zuständig ist, in deren Bezirk die Antrag stellende Person oder der Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, meldepflichtig ist; hat die Antrag stellende Person keine Wohnung, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk sie sich vorübergehend aufhält.

§ 8 Abs. 2 der Neufassung enthält aber eine Sonderregelung für Ausweisinhaber, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten. Danach ist im Ausland die vom Auswärtigen Amt jeweils bestimmte Auslandsvertretung zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller oder der Ausweisinhaber gewöhnlich aufhält. Diese Änderung ist deshalb wichtig, weil gem. § 8 Abs. 4 der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises auch von einer örtlich nicht zuständigen Personalausweisbehörde bearbeitet werden muss, **wenn ein wichtiger Grund dargelegt wird**. Ein Ausweis darf gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 der Neufassung **nur mit Ermächtigung** der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde ausgestellt werden.

Hinweis:

Die Neuregelung für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und keinen Wohnsitz im melderechtlichen Sinne im Inland haben, greift erst ab 31.12.2012 (vgl. die Übergangsvorschrift in § 35 der Neufassung). Bis dahin ist für Deutsche mit Hauptwohnung im Ausland die Personalausweisbehörde zuständig, die nach Landesrecht bestimmt ist und in deren Bezirk sich die fragliche Person aufhält.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 86

Kommunale Gefahrenabwehrverordnungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen

Der VGH Baden-Württemberg hat – aktuell – in einem Urteil vom 28.07.2009 (Az.: 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08) den Inhalt einer baden-württembergischen kommunalen Polizeiverordnung (die einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 74 HSOG entspricht) für unwirksam erklärt, soweit die Verordnung

1. ein befristetes Alkoholverbot für bestimmte öffentliche Flächen und
2. das Lagern und dauerhafte Verweilen auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen im Gemeindegebiet zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet seien, Dritte zu belästigen

beinhaltete.

Im Einzelnen hat der VGH Baden-Württemberg zu den beiden Regelungen ausgeführt:

1. Die Generalermächtigung des § 10 (i. V. m. § 1 und 3) des baden-württembergischen Polizeigesetzes – die Entsprechung findet sich in § 71 HSOG – reicht nach Ansicht des VGH Baden-Württemberg für ein auf bestimmte öffentliche Plätze bezogenes Alkoholverbot nicht aus, weil für eine solche – auch geringfügige – Freiheitsentziehung eine von jedem Normadressaten ausgehende abstrakte Gefahr vorliegen müsse. Die Feststellung einer solchen Gefahr verlange eine in tatsächlicher Hinsicht abgesicherte Prognose mit der Folge, dass hinreichende Anhaltspunkte vorliegen müssten, dass all diejenigen, die Alkohol konsumierten, regelmäßig gewalttätig würden. Davon könne aber weder aufgrund der Lebenserfahrung noch aufgrund polizeilicher Erhebungen zu Entwicklungen der Gewaltkriminalität – im dort betroffenen Gebiet – ausgegangen werden. Zwar könne die enthemmende Wirkung von Alkohol zu aggressivem Verhalten führen, aber nicht typischerweise bei jedem, an den die Norm gerichtet sei.

Die Problematik ist auch in hessischen Kommunen im Sinne der Verhinderung von Gewaltdelikten im Rahmen der Gefahrenvorsorge von Bedeutung, soweit entsprechende Regelungen in kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen vorhanden sind bzw. ein Bedürfnis, dem Anstieg von Gewaltdelikten durch solche allgemeinen Regelungen über Einzelfallanordnungen und allgemeine präventive Maßnahmen hinaus im Rahmen einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen, gesehen wird.

2. Das Verbot des Lagerns und dauerhaften Verweilens zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, ist nach Ansicht des VGH Baden-Württemberg zu unbestimmt. Den Adressaten der Regelung sei keine hinreichend deutliche Abgrenzung zwischen dem verbotenen und erlaubten Verhaltens möglich, da sich aus dem Wortlaut der Regelung nicht ergebe, dass nur Belästigungen durch Gruppentrinker erfasst seien. Eine Prognose, ob die Auswirkungen des Alkohols geeignet seien, Dritte zu belästigen, dürfe erst an Ort und Stelle getroffen werden. Eine solche konkrete Feststellung könne durch eine abstrakt generelle Regelung nicht ersetzt werden.

Das Urteil des VGH Baden-Württemberg entfaltet auch für die hessischen Kommunen Konsequenzen. Kommunen, welche entsprechende Regelungen in ihren kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen einbezogen haben, müssen aufgrund der vergleichbaren rechtlichen Situation in Normenkontrollverfahren mit der Aufhebung der Regelungen rechnen, wenngleich nicht mit Sicherheit prognostiziert werden kann, ob der Hessische Verwaltungsgerichtshof ebenso entscheiden würde. Kommunen, welche für die Einführung entsprechenden Regelungen ein berechtigtes gewaltpräventives Interesse sehen, werden daran gehin-

dert. Die Absicht, im Wege der Gefahrenvorsorge Gewaltdelikten entgegenzuwirken, liefe damit ins Leere.

Legt man die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg zugrunde, so lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass es sich bei den betroffenen Regelungen nicht um solche der abstrakten Gefahrenabwehr, sondern der Gefahrenvorsorge handelt. Gefahrenvorsorgemaßnahmen lassen sich aber nicht durch Gefahrenabwehrverordnungen regeln, die eine abstrakte Gefahr voraussetzen. Eine ähnliche Situation war im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) gegeben, nachdem das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 03.07.2002 (Az.: 6 CN 8/01) entschieden hatte, dass eine Ermächtigung, wie § 74 HSOG zum Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung existiert, nicht ausreiche, dem Verordnungsgeber die Befugnis zu geben, zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung von dem von Hunden ausgehenden Gefahren allein an die Zuständigkeit eines Hundes einer bestimmten Rasse oder einen bestimmten Typ anzuknüpfen. Ein Absenken der Gefahrenschwelle von der „Gefahrenabwehr“ zur „Vorsorge“ gegen drohende Schäden bedürfe eines ermächtigenden Gesetzes. Aus diesem Grund ist eine Ermächtigung in das HSOG (§ 71 a HSOG) integriert worden.

Auch im vorliegenden Falle muss, um eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung zur Gefahrenvorsorge erlassen zu können, eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung in das HSOG integriert werden. In einigen Bundesländern wird bereits die Möglichkeit zur Schaffung und Herbeiführung einer Ermächtigung in Erwägung gezogen.

Wir haben deshalb, um den Städten und Gemeinden diese Möglichkeiten zu eröffnen, das federführende Ministerium gebeten, eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung in das HSOG zu integrieren und den Kommunen eine entsprechende Grundlage zur Regelung der Vorsorge gegen drohende Gefahren an die Hand zu geben. Im Hinblick auf die Aktualität der Regelung ist nach diesseitiger Ansicht darüber hinaus sinnvoll und geboten eine solche Ermächtigung in den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 30.06.2009 (Drucks. 18/861) einzubringen.

Für den weiteren Verlauf werden wir unsere Mitgliedsstädte und –gemeinden informieren. Zu Einzelfallfragen bitten wir Sie, sich an die Geschäftsstelle zu wenden.

ED 87**DStGB gibt Dokumentation „Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und „Beschaffung“ heraus**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat aktuell eine Dokumentation (Nr. 92) zum Thema „Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und Beschaffung“ herausgegeben.

Die Dokumentation fällt in eine Zeit, in der vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und der angespannten kommunalen Haushaltssituation immer mehr Städte und Gemeinden nach Einsparpotenzialen suchen.

Dabei ist das Feld der öffentlichen Beleuchtung ganz wesentlich. So werden in Deutschland für die Beleuchtung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen jedes Jahr bis zu vier Milliarden Kilowattstunden Strom verbraucht. Dies entspricht etwa dem Stromverbrauch einer Millionen Haushalte. Es muss daher Ziel sein, die öffentliche Beleuchtung in Deutschland energieeffizienter und damit im Ergebnis für Städte und Gemeinden kostengünstiger zu gestalten.

In der DStGB-Dokumentation Nr. 92 werden neben einer Darstellung der Ausgangssituation bei der öffentlichen Beleuchtung insbesondere konkrete Hinweise zur Optimierung und damit zur Ausschöpfung des Einsparpotenzials gegeben. Auch werden die rechtlichen Rahmenbedingungen einer umweltgerechten Beschaffung im Bereich der Beleuchtung und der Ablauf des Vergabeverfahrens dargestellt. Schließlich werden Tipps und Anregungen zur Finanzierung und zu Förderungsmaßnahmen gegeben.

Die DStGB-Dokumentation Nr. 92 „Öffentliche Beleuchtung“ kann beim Verlag WINKLER & STENZEL, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Tel.: 05139 8999-24, Fax: 05139 8999-50, E-Mail: evelyn.schubert@winkler-stenzel.de zum Einzelpreis von 9,20 Euro zzgl. Versandkosten angefordert werden.

Dezernat 2-Fy/MG**Nr. 8 – ED 87 vom 26.08.2009**

ED 88**Das Benchmarking BKWasser Hessen startet in eine neue Runde – Machen Sie mit !**

Ein Kennzahlenvergleich für alle Unternehmensgrößen

In den vergangenen sechs Projektrunden haben mehr als 100 Unternehmen am Benchmarking BKWasser Hessen teilgenommen und neue Erkenntnis über die Durchführung ihrer Aufgaben in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhalten.

Alle Betreiber von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen in Hessen sind herzlich eingeladen, sich erneut an dieser freiwilligen Initiative des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des DWA Landesverbandes H / RP / S sowie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beteiligen.

Das Projekt ist nicht als Prüfprozess sondern als freiwilliger und ganzheitlich orientierter Lernprozess zur konsequenten Umsetzung der Modernisierungsstrategie des Deutschen Bundestages angedacht. In der neuen Projektrunde wird der BKWasser nun von der aquabench GmbH, Köln in Zusammenarbeit mit der Cooperative Infrastruktur und Umwelt, Darmstadt fortgeführt.

Das Benchmarking-Projekt BKWasser – powered by aquabench veröffentlicht keinerlei betriebsindividuellen Werte. Diese werden nur in anonymisierter Form ausgewiesen. Auch eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Das Benchmarking „BKWasser“ liefert Ihnen:

- eine aussagekräftige Bewertung Ihrer Aufgaben der Trinkwasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung,
- konkrete Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten,
- umfangreiche Argumentationshilfen für interne Diskussionen und die Verwendung in Gremien oder Ausschüssen,
- eine Präsentationsgrundlage, die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung als effiziente, hochwertige und zuverlässige Dienstleistung gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen, die nachhaltig und im Sinne des Bürgers wahrgenommen wird.

Sie erhalten damit konkrete Antworten auf Fragen wie:

- Wo steht meine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im hessischen Branchenvergleich und wie hat sie sich seit der letzten Erhebung entwickelt?
- Welcher Aufgabenbereich sollte genauer untersucht werden?
- Was sind die Ursachen für diese Positionierung und was ist daraus zu lernen?

Auf den unverbindlichen regionalen Informationsveranstaltungen können Sie sich über die genauen Projekthinhalte und den Ablauf der neuen Projektrunde 2008/08 informieren. Folgende Termine werden hierfür angeboten:

01.09.2009, 10:00 – 13:00 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Kollegiengebäude, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Sitzungssaal Süd 1.Stock

08.09.2009, 10:00 – 13:00 Uhr im Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Sitzungssaal Erdgeschoss

10.09.2009, 10:00 – 13:00 Uhr im Stadtschloss Fulda, Schlossstraße, 36037 Fulda, Kurfürstenzimmer D 105

15.09.2009, 10:00 – 13:00 Uhr im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 82-92, 65189 Wiesbaden, Mercedeshaus 4.18

22.09.2009 10:00 – 13:00 Uhr in Kassel im Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, großer Sitzungssaal

Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular für die Informationsveranstaltungen finden Sie auf der Internetseite <http://www.bkwasser.de/>

Für Rückfragen zum Projekt stehen Ihnen außerdem die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

Wolfgang Fabry, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Tel. 06108 / 6001- 40

Antje Vogt, aquabench GmbH, Tel. 02203 / 35929 - 14

Florian Michel, Cooperative Infrastruktur und Umwelt Darmstadt, Tel. 06151/ 5390 - 15

Dezernat 2-Fy

Nr. 8 – ED 88 vom 26.08.2009

Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG)

Durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 18.06.2009 (GVBl I S. 227) sind Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wasser- und Bodenverbänden geändert worden. Neben haushaltsrechtlichen Änderungen (ED Nr. 7 – ED 69 vom 30.07.2009) wurden im Wesentlichen die Vorschriften über die Besetzung der Verbandsversammlung sowie die öffentlichen Bekanntmachungen neu gefasst.

Sowohl das Wasserverbandsgesetz (WVG) sowie das HWVG haben bisher keine Vorschriften enthalten, die die Vertretung der Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Verbandsversammlungen regeln. Mit der Ergänzung des § 5a HWVG ist nunmehr klargestellt, dass jedes Verbandsmitglied nach Maßgabe der Verbandssatzung mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, auf deren oder dessen Wahl § 15 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229) entsprechend anzuwenden ist. Danach müssen die Vertreter der Kommunen in den Wasser- und Bodenverbänden nunmehr zwingend von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt werden. Dabei ist es nicht zwingend, dass die Vertreter selbst Mandatsträger sind.

Nach Art. 2 des neu gefassten HWVG besteht eine Umsetzungsfrist bis drei Monate nach Konstituierung der neu gewählten Gemeindevertretungen oder eines neu gewählten Kreistags (spätestens Ende Juli 2011). Im Vorfeld ist also zu prüfen, ob die Wasserverbandssatzung der Neufassung des § 5a HWVG entspricht oder ein Anpassungsbedarf besteht. Dabei ist es ausreichend, wenn die Verbandssatzung eine Regelung über die Anzahl der Vertreter/innen in der Verbandsversammlung vorsieht. Die Wahlvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 S. 4 und 5 KGG ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Eine weitere Änderung ist die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen nicht lediglich in „Tageszeitungen“ vornehmen zu dürfen, sondern künftig auch in einer „zumindest einmal wöchentlich erscheinenden örtlichen Zeitung“. Zudem sind Regelungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung von Beitragsordnungen (§ 5 Abs. 1 S. 5 HWVG neu) ergänzt worden.

ED 90

Europäisches Jahr 2010

zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Anbei geben wir die Schreiben des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit vom 18.08.2009 und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10.08.2009 bekannt, die den Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen und Verwendung des Logos für das EJ 2010 beinhalten.

Dezernat 1 – RU / Bü

Nr. 8 – ED 90 vom 26.08.2009

ED 91

Umfrage zur psychosozialen Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen in Hessen

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit hat eine Anfrage aus der Mitte des Hessischen Landtags zum Anlass genommen, die psychosoziale Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen in Hessen insoweit in den Blick zu nehmen, als die kommunalen Spitzenverbände gebeten wurden, in ihrem Mitgliederbereich eine Umfrage durchzuführen. Mit dieser soll herausgefunden werden, in welchen kommunalen Gebietskörperschaften welche Programme zur Verbesserung der psychosozialen Betreuung an Demenz erkrankter Menschen in Altenpflegeheimen oder ambulanten Wohnformen bestehen.

Pflichtaufgaben in diesem Zusammenhang bestehen im Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit weniger als 50.000 Ew. im Wesentlichen für die Ebene der Landkreise. Das schließt allerdings nicht aus, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden auf freiwilliger Grundlage entsprechende Unterstützung leisten oder anbieten.

Sollte Ihre Stadt/Gemeinde derartige Angebote nicht selbst vorhalten oder entsprechende Angebote Dritter (beispielsweise Caritas, Diakonie oder Arbeiterwohlfahrt) nicht finanzielle oder in anderer Weise unterstützen, ist

eine Fehlanzeige nicht erforderlich.

Wir danken schon jetzt für Ihre Bemühungen.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 91 vom 26.08.2009

ED 92**Umfrage zu finanziellen Belastungen durch zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur**

Ein Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Geographie untersucht im Zusammenhang mit einer Dissertation die Organisation und die finanzielle Belastung der hessischen Städte und Gemeinden durch zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur. Die Befragung sollte bis Ende Oktober 2009 abgeschlossen sein. Der Doktorand hat unseren Verband um Unterstützung für diese Befragung gebeten.

Neben einer Zusammenfassung der finanziellen Belastungen von Städten und Gemeinden durch zentralörtliche Aufgaben soll in der Dissertation auch das Verhältnis von Großstädten und dem kreisangehörigen Raum beleuchtet werden. Besondere Beachtung werden hierbei der kommunale Finanzausgleich und die Planungshoheit finden.

Nachfolgend geben wir den Fragebogen wieder, der sich an die Verwaltungen der hessischen Städte und Gemeinden richtet.

Der Geschäftsstelle ist die Arbeitsbelastung in den einzelnen Verwaltungen bewusst. Wir bitten gleichwohl, die Befragung nach Möglichkeit zu beantworten. Nur eine breite Datenbasis wird in Bezug auf die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs und weiteren Fragen zum Zentrale-Orte-Konzept ein hinreichend realistisches Bild ermöglichen können. Die Ergebnisse sind für die anstehende Diskussion um die Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleichs von allergrößtem Interesse, insbesondere im Hinblick auf den von uns vertretenen Flächen- und Demographie-Ansatz.

Rückfragen zur Befragung selbst sind direkt an den Doktoranden unter den im nachfolgend wiedergegebenen Anschreiben angegebenen Kontaktdaten zu richten. Die Befragung sollte bis zum 31.10.2009 beantwortet sein (an die angegebene Adresse).

Wir bitten um Kenntnisnahme und eine möglichst rege Beteiligung und danken schon jetzt für Ihre Bemühungen.

Dezernat 1-Sche**Nr. 8 – ED 92 vom 26.08.2009**

ED 93

Außerordentliche Delegiertenversammlung 2009 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am 09. November 2009

Wir weisen darauf hin, dass der RGRE wegen erforderlicher Satzungsänderungen eine außerordentliche Delegiertenversammlung durchführt. Diese findet am

9. November 2009

statt. Der Sitzungsort wird mit der offiziellen Einladung bekannt gegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Blockierung dieses Termins.

Dezernat 1-RU

Nr. 8 – ED 93 vom 26.08.2009

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Bei der Gemeinde **Wettenberg** (12.500 Einwohner) ist die

Fachbereichsleitung 1

(Organisation, Zentrale Verwaltung, Personal und Soziales)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Aufgabengebiete sind u. a.:

- Büroleitung einschließlich der Sachbearbeitung schwieriger Fälle der Gesamtverwaltung sowie übergreifende Leitung der Bereiche
 - Hauptamt und Straßenverkehrsbehörde
 - Personalorganisation, -verwaltung und -entwicklung
 - Soziales
 - Bürgerservice
- Zentrale Verwaltungsaufgaben
- Satzungs- und Vertragswesen
- Straßen- und Erschließungsbeiträge
- Umlegungsverfahren nach BauGB
- Vermarktung von gemeindlichen Grundstücken
- Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Geschäftsführung für die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand einschließlich der Schriftführertätigkeit
- Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung sowie Aufbau- und Ablauforganisation
- Informations- und Kommunikationstechnik

Ihr Anforderungsprofil:

- Ein abgeschlossenes Studium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) bzw. eine gleichwertige Qualifikation)
- Berufserfahrung und fundierte Rechts- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung
- Kenntnisse des Neuen Steuerungsmodells
- Durchsetzungsfähigkeit und sicheres Auftreten
- Teamfähigkeit und Führungskompetenz sowie Entscheidungsbereitschaft
- Ein hohes Maß an Engagement, Selbstständigkeit, Innovation und Flexibilität
- kreatives, kundenorientiertes und kostenbewusstes Denken und Handeln
- Umfassende EDV-Kenntnisse
- überdurchschnittliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Integrität und Politikverständnis

Wir bieten Ihnen:

Eine sehr interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Entwicklungsmöglichkeit. Die Besoldung erfolgt bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzung nach Besoldungsgruppe A 12 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 13 BBesG. Es ist auch eine entsprechende Anstellung im Rahmen des TVöD denkbar. Behinderte Bewerber/innen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse und Qualifikationsnachweise etc.) senden Sie bitte bis zum **15. September 2009** an den Gemeindevorstand der Gemeinde Wettenberg, Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg. Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Bürgermeister Schmidt unter der Telefonnummer 0 641/804-21 oder Herr VOR Thomas Brunner (0641/804-26) zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand
Gerhard Schmidt
Bürgermeister

Hessisches Ministerium
für Arbeit, Familie und Gesundheit

HESSEN



Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV3-96a1900-0001/2008/001

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Frau Kollmann
Durchwahl: (06 11) 817-3270
Fax: (06 11) 0611/89084957
E-Mail: britta.kollmann@hmafg.hessen.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 18. August 2009

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Hauptverwaltung -
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen und Verwendung des Logos für das EJ 2010

Schreiben des BMAS vom 10. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Initiative des Europäischen Parlaments und des Rates wurde am 22. Oktober 2008 das Jahr 2010 zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerufen. Die Bundesregierung möchte bei der Durchführung dieses Jahres eine breite Beteiligung aller Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erreichen. Da die Länder eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung spielen, möchte die Bundesregierung die Länder zur Mitarbeit und Unterstützung bei der Gestaltung des Jahres motivieren. Dem BMAS obliegt die Gesamtkoordinierung. Es wird die Fördermittel verwalten und eine Medienstrategie erarbeiten. Im Rahmen des föderalen Systems sieht das BMAS ebenfalls

die Zuständigkeit der Länder als gegeben bzw. diese in der Pflicht z.B. für Bildung, Gesundheit, kommunale Beratungsangebote (Schuldnerberatung) etc.

Es wird bei der Durchführung Gremien geben, wie eine nationale Durchführungsstelle, Projektbeirat, Bund-Länder-AG (Zusammenführung der politischen Aktivitäten von Bund und Ländern), Programmbeirat, interministerielle AG. Weiter soll eine gemeinsame Homepage als Berichterstattungsplattform über die Länderaktivitäten dienen. Zu den vorgesehenen Aktionen können Projekte, Veranstaltungen, Wettbewerbe, einmalige Fachveranstaltungen, Studien, die Erarbeitung von einmaligen Materialien für Schulen gehören.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit ist durch das Fachreferat IV3 als Mitglied in der Länder Arbeitsgruppe für das EJ 2010 vertreten (☎ 0611/817-3270; E-Mail: britta.kollmann@hmafg.hessen.de bzw. sozialhilfe@hmafg.hessen.de) und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. In dem in der Anlage beigefügten Schreiben des BMAS an die Mitglieder der Länder-Arbeitsgruppe für das EJ 2010 wird auf den aktuellen Stand sowie die weitere Planung hingewiesen. Ferner werden Hinweise zu wesentlichen Informationen zur Vorbereitung von Projektanträgen nebst Fundstellen im Internet gegeben.

Der Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen ist am 14. August 2009 gestartet worden und soll für sechs Wochen bestehen.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit begrüßt und unterstützt ausdrücklich den Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für das EJ 2010 und bittet die Ressorts in interessierten Kreisen auf den Aufruf des BMAS hinzuweisen und für die Einreichung von Projektanträgen zu werben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bertram Hörauf
Ltd. Ministerialrat

Anlage

Dok.-Nr. 2009-51255



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An die
Mitglieder der
Länder-Arbeitsgruppe für das EJ 2010

REFERAT Vb 4
BEARBEITET VON Daniela Kuck-Schneemelcher
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 289, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-4343
FAX +49 228 99 527-1195
E-MAIL daniela.kuck-
schneemelcher@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 10. August 2009

AZ

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen und Verwendung des Logos für das EJ 2010

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Vorbereitungen für den Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für das EJ 2010 haben mehr Zeit in Anspruch genommen als zunächst von der EU-Kommission und uns angenommen, sodass der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden konnte. Mit der Veröffentlichung der Nationalen Strategie und der Einrichtung der Website unter www.ej2010.de sowie www.mit-neuem-mut.de stehen jedoch bereits seit Anfang Juni wesentliche Informationen zur Vorbereitung von Projektanträgen zur Verfügung.

Der Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen wird nun am 14. August 2009 starten und für sechs Wochen bestehen. Die entsprechenden Unterlagen – Förderrichtlinie, Antragsformular sowie eine Hilfe zur Antragstellung – werden auf der Website eingestellt. Auf der Startseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist das Logo des EJ 2010 mittlerweile auch eingestellt. Die Förderrichtlinie wird am 14. August 2009 auch im Bundesanzeiger erscheinen.

Wir möchten Sie bitten, in interessierten Kreisen auf den Aufruf hinzuweisen und für die Einreichung von Projektanträgen zu werben.

Viele Anfragen erreichen uns zur Verwendung des Logos mit Motto für das EJ 2010. Da es in unserem Interesse ist, dass das Europäische Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung

eine große Öffentlichkeit bekommt, sind wir für eine weite Verbreitung des Logos. Interessenten, die durch Verwendung des Logos auf Publikationen, bei Aktionen, Projekten etc. ihre Unterstützung für die Ziele des EJ 2010 zum Ausdruck bringen wollen, sind uns willkommen. Für uns steht im Mittelpunkt der engagierte Einsatz für die Ziele des EJ 2010.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

D. Kuck-Schneemelcher

Absender:

.....
Plz., Stadt/Gemeinde

.....
Regierungsbezirk/Landkreis

Per Telefax: 06108/6001-57

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Abteilung 1.2
Postfach 1351

63153 Mühlheim/Main

Umfrage
zur psychosozialen Betreuung von an Demenz
erkrankten Menschen in Hessen

1. Die Stadt/Gemeinde betreibt ein Programm bzw. unterhält ein Angebot zur psychosozialen Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen.

☐ Ja ☐ Nein

Kurze Beschreibung des Programms/Angebots:

2. Die Stadt/Gemeinde unterstützt ein Angebot/Programm eines Dritten zur psychosozialen Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen.

☐ Ja ☐ Nein (Nur angeben, wenn Zuschüsse gezahlt werden).

Hierfür zahlt die Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 einen Zuschuss von Euro.

Wir danken schon jetzt für die Beteiligung an der Umfrage.

.....
Ort, Datum

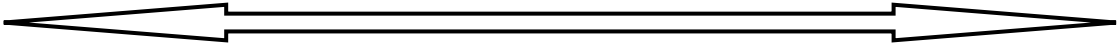
.....
Unterschrift

Befragung zur Belastung hessischer Kommunen durch zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur

Datenschutzerklärung:

Alle hier gemachten Angaben werden nur zur statistischen Auswertung für die Dissertation genutzt. Die Daten bleiben nach der Auswertung unter Verschluss und werden nicht an Dritte weitergegeben.

1. Ihre Kommune ist ein:
☐ Oberzentrum ☐ Mittelzentrum
☐ Grundzentrum (Klein-/Unterzentrum) ☐ nicht zentraler Ort
2. Seit wann ist ihre Kommune Ober-, Mittel- oder Grundzentrum?

3. Ihre Kommune liegt im:
☐ Verdichtungsraum ☐ Ordnungsraum ☐ ländlichen Raum
4. Besteht in ihrem Fall eine Funktionsteilung mit einer anderen Kommune? (wenn ja, weiter mit Frage 5, sonst weiter mit Frage 6)
☐ ja ☐ nein
5. Stimmen Sie sich mit der funktionsteiligen Kommune bei wichtigen Infrastruktureinrichtungen ab?
☐ immer ☐ sehr häufig ☐ häufig ☐ weniger häufig ☐ selten ☐ nie
6. Deckt sich der, durch die Landesplanung zugewiesene, Mittelbereich (Oberbereich) mit den realen Verflechtungen ihres (Ober-)Mittelzentrums mit dem Umland?
☐ ja ☐ nein
7. Ist ihre Kommune ein Mittelzentrum (oder Oberzentrum) bitte weiter mit Frage 7.1. Ist ihre Kommune ein Grundzentrum bitte weiter mit Frage 8.
- 7.1. Wie groß ist der (Ober-) Mittelbereich ihrer Kommune nach ihrer Einschätzung? (nur bei (Ober-) Mittelzentren)
_____ (Einwohnerzahl Umland)
8. Wie beurteilen Sie die Erreichbarkeit des nächsten Mittelzentrums für die Einwohner ihrer Kommune? (nur bei Grundzentren)
☐ sehr gut ☐ gut ☐ befriedigend ☐ ausreichend ☐ mangelhaft

- 8.1. Ist das nächste Mittelzentrum mit dem öffentlichen Verkehr in 45 Minuten erreichbar? (nur bei Grundzentren und nicht zentralen Orten)
☐ ja ☐ nein
9. Welche Leistungen stellt ihre Kommune für Umlandgemeinden zur Verfügung?

10. Gibt es Leistungen oder Infrastrukturangebote, die ihre Kommune, ohne die Nutzung aus dem Umland, nicht anbieten würde?

☐ ja: _____

☐ nein

11. Wurden Leistungen oder Infrastruktureinrichtungen speziell erweitert oder angepasst, um der Nutzung aus dem Umland gerecht zu werden?

☐ ja ☐ nein

12. Wurden bei Planungsentscheidungen Kosten durch Nutzer aus anderen Kommunen mit einbezogen?

☐ ja ☐ nein ☐ in Planung

13. Gab es in Einrichtungen ihrer Kommune Erhebungen über den Anteil der auswärtigen Nutzer?

☐ ja ☐ nein

14. Wenn ja, in welchen Einrichtungen?

15. Und mit welchen Ergebnissen? (Anteil der auswärtigen Nutzer in Prozent an der Gesamtzahl)

☐ über 60,1% ☐ 40,1 bis 60% ☐ 20,1 bis 40% ☐ bis 20 %

16. Gibt es Einrichtungen oder Leistungen, die der eigenen Bevölkerung vorbehalten bleiben oder bei denen die eigene Bevölkerung bevorzugt wird?

☐ ja ☐ nein

17. Engagiert sich ihr (Ober-) Mittelzentrum in freiwilligen kommunalen Kooperationen mit Umlandgemeinden?

☐ ja ☐ nein

17.1. Mit wie vielen Umlandgemeinden?

☐ einer Kommune ☐ zwei Kommunen ☐ drei Kommunen ☐ vier und mehr Kommunen

17.2. Wenn ja, auf welchen Gebieten?

☐ Soziales (z.B.: Sozialstationen, Kinderbetreuung, Angebote für Senioren etc.)

☐ Kultur (z.B.: Bibliotheken, Theater, Museen etc.)

☐ Sport (z.B.: Sportanlagen etc.)

☐ Verwaltung (z.B.: Kasse, Bauhof, Fuhrpark etc.)

☐ Wohnbauflächen

☐ Gewerbeflächen

weitere Bereiche:

17.2.1. Und in welcher(n) Rechtsform(en)?

☐ Arbeitsgemeinschaften

☐ Zweckverbände

☐ Zweckvereinbarungen

☐ Gemeinsame Kommunalunternehmen

17.2.2. War bei der Schaffung dieser interkommunalen Kooperationen die Internalisierung von externen Kosten ein Motiv?

☐ ja ☐ nein

17.2.3. Seit wann bestehen diese Kooperationen?

18. Wurden in der Vergangenheit zentralörtlich bedeutsame Einrichtungen aufgrund von Finanzierungsproblemen geschlossen oder verkleinert (auch Leistungseinschränkungen)?

☐ ja ☐ nein ☐ in Planung

19. Gibt es Einrichtungen bei denen nachträglich weitere Träger (z.B. weitere Gemeinden) gewonnen wurden?

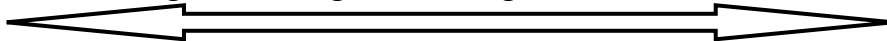
☐ ja ☐ nein ☐ in Planung

20. Welche zentralörtlich bedeutenden Einrichtungen gibt es in ihrer Kommune?

☐	Arbeitsagenturen	☐	Stationäre Altenpflegeeinrichtungen
☐	Amtsgerichte	☐	Sportstadien mit mehr als 500 Plätzen
☐	Krankenhäuser der Grundversorgung	☐	(Sport-)Hallen mit mehr als 200 Plätzen
☐	Gymnasien	☐	Bahnhöfe
☐	Berufsbildende Schulen	☐	Apotheken
☐	Kinos/Filmtheater	☐	Öffentliche und private Theater
☐	Finanzämter	☐	Grundschulen
☐	Volkshochschulen	☐	Großflächiger Einzelhandel
☐	Kreisverwaltungen (auch Außenstellen)	☐	Fachmärkte
☐	Öffentliche Bibliotheken	☐	Bankenfilialen
☐	Polizeistationen	☐	Postfilialen

20.1. Welche Bedeutung haben diese Einrichtungen für ihre Kommune?

☐ sehr wichtig ☐ wichtig ☐ wenig bedeutend ☐ unbedeutend



21. Wie beurteilen Sie den Stellenwert des tertiären Sektors (Einzelhandel und haushaltsnahe Dienstleistungen) für die zentralörtliche Bedeutung ihres (Ober-) Mittelzentrums?

☐ sehr wichtig ☐ wichtig ☐ wenig bedeutend ☐ unbedeutend



22. Wäre es für Sie vorstellbar, zentralörtlich bedeutsame Einrichtungen anderer Träger (Kreis, Land) in die eigene Verantwortung zu übernehmen, um die Einrichtung zu erhalten?

☐ ja ☐ nein ☐ in Planung

23. Sollten (Ober-) Mittelzentren mehr Vorrechte bei Planungsentscheidungen gegenüber Umlandgemeinden erhalten?

☐ ja ☐ unentschieden ☐ nein

24. Wie hoch war der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den Einnahmen ihrer Kommune in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt in Prozent?

0-4,9% ☐ 15-19,9% ☐
 5-9,9% ☐ 20-24,9% ☐
 10-14,9% ☐ >25% ☐

25. Wäre eine stärkere Steuerhoheit für Kommunen aus Ihrer Sicht wünschenswert?

☐ ja ☐ unentschieden ☐ nein

26. Welche Position/Funktion haben Sie in der Gemeinde-/Stadtverwaltung?

Vielen Dank für ihre Mitarbeit.

Dipl.-Geogr. Benjamin A. Rauber

✉ Dipl.-Geogr. Benjamin A. Rauber Friedrichstr.29 35633 Lahnau

An

Dipl.-Geogr.

Benjamin A. Rauber

Friedrichstraße 29

D - 35633 Lahnau

Tel.: 06441 / 9628 - 60

Fax: 06441 / 9628 - 61

Email: benjamin.a.rauber@geogr.uni-giessen.de

27.08.2009

**Befragung hessischer Städte und Gemeinden im Rahmen einer Dissertation am
Institut für Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen. Mein Name ist Benjamin Adrian Rauber, ich habe im März 2008 mein Diplom in Geographie an der Justus-Liebig-Universität in Gießen abgelegt und arbeite nun an meiner Dissertation zum Thema der Finanzierung zentralörtlicher Funktionen in Städten und Gemeinden.

Für dieses Vorhaben benötige ich zusätzliche Daten zur Situation der Städte und Gemeinden, um zu repräsentativen Aussagen zu kommen. Diese Daten und qualitativen Aussagen möchte ich mit einer Befragung der zuständigen Stellen möglichst aller hessischen Städte und Gemeinden gewinnen.

Ich möchte Sie daher bitten, sich ein wenig Zeit für den beiliegenden Fragebogen zu nehmen.

Grundsätzlich soll geklärt werden inwieweit Städte und Gemeinden zentralörtliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahrnehmen und erfüllen. Dazu benötige ich Ihre Mithilfe. Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Untersuchung soll die Finanzierung und Organisation der zentralörtlichen Funktionen sein.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum **31.10.2009** an:

Dipl.-Geogr. Benjamin A. Rauber

Friedrichstr.29

35633 Lahnau

e-mail: benjamin.a.rauber@geogr.uni-giessen.de

Für Fragen zu dem Fragebogen oder meinem Promotionsvorhaben stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Adrian Rauber